



Die Mitgliederversammlung des Vereins ThinkTank Migrationspolitik e.V. (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 24.04.2025 auf Grundlage des § 8 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

# Beitragsordnung

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann gem. § 8 Abs. 2 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

## § 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 8 Abs. 1 der Satzung verpflichtet, einen Mindestmitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt jährlich:
  - regulär: 60,00 EUR;
  - ermäßigt: 30,00 EUR;
  - nach § 8 Abs. 4 der Satzung sind Förder- und Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Den ermäßigten Beitrag können Studierende, Auszubildende, Arbeitssuchende, Schüler:innen und Rentner:innen entrichten.
- (3) Der Beitrag ist zum 01.04. eines Jahres fällig. Im ersten Jahr der Gültigkeit dieser Beitragsordnung wird der Beitrag ausnahmsweise zum 01.08. fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i.H.v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 6 Abs. 3 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

(5) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

(6) Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.04. des Geschäftsjahres eingezogen.

### § 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_